

# Groß Wartenberger Kreis-Blatt



Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus für Juli 0,50 Goldmark — freibleibend.

Bezug nur monatlich. Abbestellungen können nur bis zum 25. eines jeden Monats für den folgenden Monat angenommen werden und sind von den Stadtbeziehern an die Geschäftsstelle zu richten.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Anzeigenpreis: die Kleinzeile oder deren Raum 0,15 Goldmark, die Reklamezeile 0,40 Goldmark. Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen bis 11 Uhr früh.

Nr. 54

Mittwoch, den 9. Juli

1924

## Verfügungen des Landrats. Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

### Verordnung über die Regelung der gesetzlichen Miete in Preußen für die Zeit vom 1. Juli 1924 ab.

Auf Grund des § 22 R. M. G. in Verbindung mit § 27 der 3. Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 und meiner Verordnung über die Mietzinsbildung in Preußen vom 17. April 1924 ordne ich unter Aufhebung des § 12 der letztgenannten Verordnung und unter Aufhebung meines Erlasses vom 15. April d. Js. — II. 6. Nr. 1583 — nach Anhörung der im Ständigen Ausschuss für Mietzinsbildung vertretenen Mieter und Vermieter für alle Gemeinden, für die von mir keine andere Regelung getroffen wird, über die Berechnung der gesetzlichen Miete mit Wirkung vom 1. Juli 1924 folgendes an:

Die gesetzliche Miete beträgt 62 v. H. der reinen Friedensmiete (§ 2 und § 3 meiner Verordnung über die Mietzinsbildung in Preußen vom 17. April 1924). Sie ist in Goldmark zu berechnen. Bei Zahlung in Papiermark ist der Umrechnung der am Tage vor der Zahlung amtlich festgestellte Berliner Goldmark-Mittelkurs zu Grunde zu legen.

Bei der Festsetzung der gesetzlichen Miete auf 62 v. H. sind die großen Instandsetzungsarbeiten berücksichtigt worden. In denjenigen Fällen, in denen das Mieteinigungsamt auf Grund der bisherigen Vorschriften einen besonderen Zuschlag für große Instandsetzungsarbeiten festgesetzt hat, vermindert sich die gesetzliche Miete um den zugewilligten Betrag, soweit dieser am 1. Juli 1924 oder später fällig wird.

Von den 62 v. H. der reinen Friedensmiete sind ferner für die Kosten für laufende Instandsetzungsarbeiten 15 v. H. in Ansatz gebracht.

Diese 15 v. H. kann der Mieter im Falle des § 7 Abs. 1 der Verordnung vom 17. April d. Js. um 4 v. H. auf 11 v. H. kürzen.

In denjenigen Gemeinden, die bisher eine Umlage der Löhne für die Hausangestellten (Hausreiniger, Hauswart, Heizer, Fahrstuhlführer und dergleichen) in Geschäfts- und Industriehäusern angeordnet hatten, verbleibt es bei dieser Regelung. Dafür wird bei solchen Häusern die gesetzliche Miete um 2 v. H. gekürzt.

Aus der gesetzlichen Miete sind nunmehr neben den Betriebskosten (siehe § 21 letzter Satz meiner Verordnung vom 17. April 1924) sämtliche auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Lasten zu entrichten.

In Gemeinden, in denen der Zuschlag zur Grundvermögenssteuer mehr als 100 v. H. beträgt, ist der Vermieter berechtigt, den 100 v. H. übersteigenden Betrag umzulegen. Gemeinden, in denen anstelle eines Zuschlages zur staatlichen Grundvermögenssteuer eine selbständige Grundsteuer erhoben wird, haben den Satz dieser Grundsteuer bekannt zu geben, der einem Zuschlag von 100 v. H. zur staatlichen Grundvermögenssteuer entspricht. Soweit die selbständige Grundsteuer diesen Satz übersteigt, ist ihre Umlage gestattet. Der Vermieter ist ferner berechtigt, denjenigen Betrag umzulegen, den die Gemeinde auf Grund des § 8 a Abs. 1 des Art. II der 2. Preussischen Steuernotverordnung in der Fassung vom 19. Juni 1924 erhebt.

Für das Wassergeld sind 3 v. H. der Friedensmiete in der gesetzlichen Miete in Ansatz gebracht. Der Vermieter ist berechtigt, das Wassergeld umzulegen. In diesem Fall vermindert sich die gesetzliche Miete um 3 v. H.

Die Umlagen haben nach dem Verhältnis der reinen Friedensmiete auf die selbständigen Woh-